

1.) Vertraglich verpflichtete Leistungen der verkehrsrechtlichen Absicherung der Arbeitsstellen durch den Auftragnehmer

Die Leistungen der verkehrsrechtlichen Absicherung der Arbeitsstellen werden nicht gesondert vergütet insofern sie folgende Kriterien beinhalten:

Alle erforderlichen Maßnahmen die im vereinfachten Verfahren für Arbeiten im Straßenraum nach § 45 i.V.m. § 43 der StVO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) Teil A Nr.1.3.1 Abs. 10. erlaubt sind.

Die Arbeitsstellen haben keine wesentlichen Eingriffe in den Verkehrsablauf zur Folge, so dass die Auswirkungen auf den Straßenverkehr so geringfügig sind, dass der Eintritt konkreter Gefahren als ausgeschlossen gilt.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße innerhalb geschlossener Ortschaft.

Die Absicherung kann nach einem der folgenden Regelpläne der RSA 21 erfolgen:

- B I/1 bis B I/4
- B I/7
- B II/4, B II/9
- B IV/1, B IV/2

Als besonderer Hinweis gilt, dass abweichend von den Regelplänen, die Restfahrbahnbreite außerhalb des Baufeldes, je nach zuständiger Verkehrsbehörde, auch mit mind. 3,05m, bei Busverkehr mind. 3,25m angeordnet werden kann.

Das gleiche gilt sinngemäß auch für Arbeitsstellen, die sich nicht innerhalb von 100 m vor und 100 m hinter einer Bushaltestelle befinden.

Der Auftragnehmer stellt bei der zuständigen Verkehrsbehörde den Antrag im vereinfachten Verfahren für Arbeiten im Straßenraum nach § 45 i.V.m. § 43 der StVO.

Der Auftragnehmer leitet verkehrsregelnde Maßnahmen selbstständig und auf eigene Kosten ein.

Der Auftragnehmer zeichnet sich zudem immer für die erforderlichen Leistungen der Baufeldabsicherung/Baufeldeinzäunung, Grabensicherung, Anrampungen und Grabenbrücken zuständig. Ebenso obliegt dem Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht und die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollfahrten nach ZTV-SA.

2.) Vertraglich verpflichtete Leistungen der verkehrsrechtlichen Absicherung der Arbeitsstellen durch e-regio

Die Leistungen der verkehrsrechtlichen Absicherung der Arbeitsstellen werden gesondert vergütet insofern eine der Voraussetzungen aus 1.) nicht gegeben ist.

Hierzu hat e-regio mit der Firma:

AVS Verkehrssicherung GmbH

Marie-Curie-Straße 11

51377 Leverkusen Handelsregister

Niederlassung:

AVS Verkehrssicherung GmbH

Niederlassung Köln Barbarastraße 3-9

50735 Köln

Tel.: 0221 56968-3

koeln@avs.eu

einen Rahmenvertrag zur Ausführung dieser Leistungen abgeschlossen.

Der Auftragnehmer erwirkt bei step GmbH Verkehrstechnik eigenständig die Erstellung eines Verkehrszeichenplans und die behördliche Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) gem. § 45 Abs. 6 StVO.

Auf Grundlage der erteilten VAO wickelt die AVS Verkehrssicherung GmbH

in chronologischer und organisatorischer Abstimmung mit dem Auftragnehmer die entsprechenden verkehrsregelnden Maßnahmen ab. e-regio ist sowohl beim Abruf, als auch bei der chronologisch und organisatorischen Abstimmung dieser Leistungen immer synchron zu involvieren.

Die AVS Verkehrssicherung GmbH erstellt im Anschluss die Rechnung für die Erstellung des Verkehrszeichenplanes und die Aufwendungen der verkehrsregelnden Maßnahmen auf Grundlage des Rahmenvertrags zwischen AVS Verkehrssicherung GmbH und e-regio. Die Weiterberechnung an e-regio erfolgt mit einem **Gemeinkostenzuschlag von 5 %**.

Grundlage für die Abwicklung der vorbeschriebenen Leistungen ist immer die jeweils individuell geltende Bestellnummer (BExxx) und Projektaufgabennummer (02Pxxxxx) der e-regio. Diese Projektnummer wird der AVS Verkehrssicherung GmbH, beim Abruf durch den Auftragnehmer, zusammen mit den Kontaktdaten des Baubeauftragten der e-regio mitgeteilt. Alle erforderlichen Abstimmungen zur Durchführung der Maßnahme laufen direkt zwischen Auftragnehmer und der AVS Verkehrssicherung GmbH.

Der Auftragnehmer zeichnet sich zudem immer für die erforderlichen Leistungen der Baufeldabsicherung/Baufeldeinzäunung, Grabensicherung, Anrampungen und Grabenbrücken zuständig. Ebenso obliegt dem Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht und die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollfahrten nach ZTV-SA.

Baubeauftragter/Bauleiter/Repräsentant Für Leistungen der von e-regio beauftragten Auftragnehmer, ist der jeweils benannte Bauleiter des Dienstleisters (RSA-Verantwortlicher) auf der Baustelle für die Verkehrssicherung zuständig. In dem Kontext ist der Repräsentant der e-regio lediglich Baubeauftragter und in dem Sinne auch nicht für die Verkehrssicherung verantwortlich.